

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1941)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT
DES
GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN
ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE
IM JAHRE 1941

Die Strafrechtspflege als solche bietet für das Berichtsjahr 1941 keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Über die Zahl der eingelangten und behandelten Strafgeschäfte gibt die im Obergerichtsbericht enthaltene Tabelle Auskunft, wobei wie immer zu bemerken ist, dass die Zahl der eingelangten Strafgeschäfte nicht ohne weiteres der Geschäftslast des betreffenden Amtsbezirkes entspricht, da einzelne Strafgeschäfte verhältnismässig viel mehr Arbeitsaufwand erfordern als andere.

Die verschiedenen durch die Kriegswirtschaft notwendig gewordenen Verordnungen strafrechtlicher Natur haben in der Strafrechtspflege zunächst eine gewisse Verwirrung gebracht, indem die Kompetenz der zivilen und militärischen Behörden oder der kantonalen und eidgenössischen Gerichte im Anfang unsicher schien. So mussten z. B. gewisse Tatbestände aus dem Gebiet des passiven Luftschutzes durch Entscheid der Bundesbehörde z. T. militärischen, z. T. zivilen Strafbehörden zugewiesen werden. Ähnlich verhält es sich mit gewissen Tatbeständen, die sowohl kriegswirtschaftliche Verfügungen über die Versorgung von Licht und Wärme wie auch rein kantonale Wirtschaftspolizeivorschriften betreffen, Tatbestände, die den neugeschaffenen eid-

genössischen Strafkommisionen überwiesen sind, obwohl sie in gewissen Fällen mit den Belangen der Licht- und Wärmeversorgung gar nichts zu tun haben, sondern rein wirtschaftspolizeilicher Natur sind. Daraus ergeben sich natürlich nicht unbedeutende finanzielle Einbussen für den Kanton Bern.

Im übrigen kann gesagt werden, dass die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien des neuen schweizerischen Strafrechtes bereits im Berichtsjahr in den Urteilen der bernischen Gerichte weitgehende Berücksichtigung gefunden haben, soweit dies im Rahmen des alten Strafgesetzes möglich war.

Damit nehmen wir Abschied von unserem hie und da geschmähten, gelegentlich etwa auch nicht — oder zu Unrecht angewandten guten alten bernischen Strafrecht, das immerhin im Rahmen seiner Aufgabe dem Staate Bern fast zwei Jahrhunderte Schutz nach aussen und innen gewährt hat.

Bern, im Juni 1942.

Der Generalprokurator:
Tschanz.